

Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen – Zusätzlicher Besuch von Berufsschulstufen

Region

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien, österreichweit

Hinweis

Was wird gefördert

Kosten, die dem Unternehmen durch zusätzlichen Berufsschulunterricht eines Lehrlings (bei Dienstfreistellung) entstehen

Wer wird gefördert

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.
- Hinweis: Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen.

Voraussetzungen

- Lehrling hat entweder in einem Lehrjahr zwei Klassen oder die letzte Berufsschulklasse innerhalb eines Jahres nach Ende der Lehrzeit besucht
- Begründet wird der zusätzliche Besuch entweder mit Lehrzeitanrechnung oder Lehrzeitverkürzung oder Versäumen einer Berufsschulstufe durch Lehrplatzwechsel
- bezahlte Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Betrieb

Förderart

Höhe

Abgeltung des kollektivvertraglichen Bruttolehrlingseinkommens/Lohns für die Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und allfällige Internatskosten bei zusätzlichem Berufsschulunterricht auf Grund einer Lehrzeitanrechnung oder Lehrzeitverkürzung oder Versäumen einer Berufsschulstufe durch Lehrzeitwechsel

Förderungsträger/ Ansprechpartner

Förderungsträger:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)

Abwicklung erfolgt über die **Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern**:

Informationen und Beratung sind bei den [Lehrlingsstellen](#) der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes erhältlich.

Hier gibt es alle [Formulare zur Lehrstellenförderung](#) zum Download.

mehr Informationen: www.lehre-foerdern.at

Alternativ ist auch eine elektronische Antragstellung über das [Lehre.Fördern-Online-Service](#) (LOS) möglich.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Lehrlinge bringen ihren [Förderantrag](#) bei der zuständigen [Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle](#) ein.

Fristen

Der Antrag ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des zusätzlichen Berufsschulbesuchs einzubringen.

Zielgruppe

Lehrbetriebe, Lehrlinge/SchülerInnen/Studierende